

P. b. b.
Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben und versendet am 24. Juni 1974

8. Stück

16. Gesetz — Gesetz vom 3. April 1974, mit dem das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen geändert wird (O. ö. LSG.-Novelle 1974)
17. Gesetz — Gesetz vom 3. April 1974, mit dem das Ankündigungsabgabe-Gesetz neuerlich geändert wird (Ankündigungsabgabegesetz-Novelle 1974)
18. Gesetz — Gesetz vom 3. April 1974, mit dem das Anzeigenabgabe-Gesetz neuerlich geändert wird (Anzeigenabgabegesetz-Novelle 1974)
19. Gesetz — Gesetz vom 3. April 1974, mit dem das Gemeinde-Getränkesteuergesetz neuerlich geändert wird (Gemeinde-Getränkesteuergesetznovelle 1974)

16.

Gesetz

vom 3. April 1974, mit dem das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen geändert wird (O. ö. LSG.-Novelle 1974)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBl. Nr. 29/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Mit-eigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre;“

2. Den Bestimmungen des § 2 in der gemäß Z. 1 geänderten Fassung wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangesetzt.

3. Dem § 2 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.“

4. § 18 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen des Fonds sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.“

Der Landeshauptmann:

Dr. Wenzl

17.

Gesetz

vom 3. April 1974, mit dem das Ankündigungsabgabe-Gesetz neuerlich geändert wird (Ankündigungsabgabegesetz-Novelle 1974)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Ankündigungsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 18/1950, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 16/1952 und LGBl. Nr. 68/1969 wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Absatzes (§ 13 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Wenzl

18.

Gesetz

vom 3. April 1974, mit dem das Anzeigenabgabe-Gesetz neuerlich geändert wird (Anzeigenabgabegesetz-Novelle 1974)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Anzeigenabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 17/1952,

in der Fassung der Anzeigenabgabegesetz-Novelle 1965, LGBl. Nr. 1/1966, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage der Abgabe (§ 13 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Wenzl

19.

Gesetz

vom 3. April 1974, mit dem das Gemeinde-Getränkesteuergesetz neuerlich geändert wird (Gemeinde-Getränkesteuergesetznovelle 1974)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Getränkesteuergesetz, LGBl. Nr. 15/1950, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 28/1951, LGBl. Nr. 12/1967 und LGBl. Nr. 19/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sind die Worte „mit Ausnahme von Bier und Milch“ durch die Worte „und von Speiseeis“ zu ersetzen.
2. Im § 2 Abs. 1 haben die Worte „Bier und“ zu entfallen.
3. Nach § 2 a wird folgender neuer § 2 b eingefügt:

„Bier.

§ 2 b.

Gemeinden, die durch Beschluß des Gemeinderates eine Steuer auf Bier auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ausschreiben, haben diese Steuer nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 und der §§ 4 ff. einzuheben.“

4. Die Abs. 1 bis 3 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Die Gemeinde-Getränksteuer kann bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Entgeltes für die Getränke eingehoben werden. Zum Entgelt gehören nicht die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, das Bedienungsgeld und die Gemeinde-Getränksteuer. Für übliche Beigaben, die herkömmlicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten sind (z. B. Zucker und Milch im Kaffee, Zitrone im Tee usw.), darf nichts abgezogen werden.

(2) Ist der Preis eines Getränkes in einem Speisen-(Menü-)preis und dgl. eingerechnet, so

ist unter Berücksichtigung des zweiten und dritten Satzes des Abs. 1 als Entgelt der Betrag anzunehmen, der in dem betreffenden Betrieb für gleichartige Getränke bei gesonderter Verabfolgung erhoben wird oder, falls eine gesonderte Verabfolgung nicht stattfindet, der Betrag, der in ähnlichen Betrieben für gleichartige Getränke bei gesonderter Verabfolgung üblich ist.

(3) Ist die Gemeinde-Getränksteuer in den Preis eingerechnet, so ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, die Gäste bzw. Kunden auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Speise- bzw. Getränkekarte) aufmerksam zu machen. Fehlt dieser Hinweis, so ist die Steuer vom Entgelt zuzüglich der Gemeinde-Getränksteuer zu berechnen.“

5. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Steuerpflichtige hat für die Getränke, für die im Lauf eines Kalendermonates die Steuerschuld entstanden ist, die Steuer bis zum 10. des übernächsten Kalendermonates ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.“

6. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Steuerpflichtige hat die Getränke, für die im Lauf eines Kalendermonates die Steuerschuld entstanden ist, bis zum 10. des übernächsten Kalendermonates beim Gemeindeamt (Magistrat) nach Art, Menge und Entgelt anzumelden und hierfür die Steuer zu entrichten (§ 6 Abs. 2).“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3 treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 in Kraft. Die Strafbestimmungen des § 12 des Gemeinde-Getränksteuergesetzes sind hinsichtlich der Steuer auf Bier (Art. I Z. 3) jedoch nur auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 sind erstmals hinsichtlich der Steuerschuld anzuwenden, die in dem Kalendermonat entsteht, in dem dieses Gesetz kundgemacht wird.

(4) Bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 6 gemäß Abs. 3 wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1973 im § 8 Abs. 2 des Gemeinde-Getränksteuergesetzes das Wort „Kleinhandelspreis“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Dr. Wenzl